

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0001/2014**

Datum: 26.05.2014

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
01 - Bürgermeistereich

Betrifft: Wahl der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
- Wahlperiode 2014 bis 2019

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	19.06.2014	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt

Frau/Herrn

zur/zum Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde.

Boginski
Bürgermeister

Fin. Auswirkungen: Ja: <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus-haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
2014	Aufwand	11.10.01.03	542100	88.000,00	
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)					
2014	Auszahlung	11.01.01.03	742100	88.000,00	
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 33 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. § 7 der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde wählt die Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n und ihre/seine Vertreter/innen.

Die Wahl der/des Vorsitzenden wird in der konstituierenden Sitzung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Stadtverordneten vorgenommen, da dieser bis zur Wahl der/des Vorsitzenden gemäß § 37 Abs. 3 BbgKVerf die Leitung der konstituierenden Sitzung übernimmt.

Gewählt ist nach § 40 Abs. 2 BbgKVerf, wer eine qualifizierte Mehrheit erhalten hat, d. h. für den mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung gestimmt hat. Erreicht eine Person im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit findet ein zweiter Wahlgang zwischen den Personen statt, die die höchsten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

In diesem Wahlgang genügt nach § 40 Abs. 3 BbgKVerf die einfache Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Ist der/die Vorsitzende gewählt, erklärt er/sie die Annahme der Wahl und erkennt damit die Wahl und die hiermit verbundenen Rechte und Pflichten an.